

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von Räumlichkeiten des Münster-Carrés (Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Bonn) zu Veranstaltungszwecken (18.11.2009)**

**I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Sakral-, Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Münster-Carré zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Banketten, Seminaren, Tagungen und anderen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Münster-Carré (Arrangement).
2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie werden vom Münster-Carré auch dann nicht anerkannt, wenn das Münster-Carré den Geschäftsbedingungen nicht nochmals nach Eingang bei ihr ausdrücklich widerspricht. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen und Lieferungen des Münster-Carré bzw. der Nutzung der überlassenen Räume gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Münster-Carré als vom Kunden angenommen.

**II. Vertragsabschluss, Vertragspartner**

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots des Kunden auf Abschluss eines Veranstaltungsvertrags mit dem Münster-Carré durch die Katholische Kirchengemeinde St. Martin - Münster-Carré zustande. Die Vertragsannahme erfolgt durch die Übergabe bzw. Zusendung einer Buchungsbestätigung.
2. Sollte der Kunde eine politische Vereinigung oder eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrags der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch das Münster-Carré. Der Kunde hat das Münster-Carré auf dahingehende Umstände hinzuweisen. Verschweigt der Kunde, dass es sich um eine politische Vereinigung bzw. eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft handelt, ist das Münster-Carré berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunden Schadensersatzansprüche geltend machen kann.
3. Vertragspartner sind die Katholische Kirchengemeinde St. Martin (Münster-Carré) als Vermieterin und der Kunde als Mieter.
4. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Münster-Carré gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Münster-Carré eine entsprechende Erklärung des Bestellers vorliegt. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Kunden weiterzuleiten. Der Besteller hat dem Münster-Carré den Namen und die Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.
5. Der Kunde ist ungeachtet der in Ziffer 1 Abs. 2 getroffenen Bestimmung verpflichtet, den Vermieter spätestens bei Vertragsabschluss unaufgefordert darauf hinzuweisen, wenn die Inanspruchnahme der Leistungen des Münster-Carré durch ihn geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Einrichtung in der Öffentlichkeit zu gefährden.

**III. Unter- und Weitervermietung**

1. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten, Flächen oder Vitrinen sowie die Nutzung der überlassenen Räume oder Flächen zu anderen als den vertragliche vereinbarten Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Münster-Carré. Die Bestimmung des § 540 Abs.1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.
2. Nicht genehmigte Veranstaltungen darf das Münster-Carré mit sofortiger Wirkung unterbinden bzw. abbrechen. Schadensersatzansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet.

**IV. Leistungen**

1. Das Münster-Carré ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen des Münster-Carré die geltenden bzw. vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Münster-Carré gegenüber Dritten.
3. Der Kunde hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.
4. Das Münster-Carré übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die dem Kunden überlassenen Räume und Flächen für die beabsichtigte Veranstaltung in ihrer konkreten Art geeignet sind. Das Münster-Carré ist insbesondere nicht verpflichtet, dem Kunden Innenräume zur Verfügung zu stellen, wenn eine Veranstaltung, für die Außenflächen gebucht wurden, aufgrund der Wetterlage nicht durchgeführt werden kann.

**V. Preise, Preisänderungen**

1. Die geltenden bzw. vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate und ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer in diesem Zeitraum, so werden die Preise entsprechend angepasst.
3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Münster-Carré allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann das Münster-Carré den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch jährlich um 10 %, anheben.
4. Die Preise können vom Münster-Carré ferner dann geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen bezüglich der Anzahl der gebuchten Räumlichkeiten, der Leistungen des Münster-Carré oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und das Münster-Carré dem zustimmt.

**VI. Rechnungen, Verzug, Sicherheitsleistung, Aufrechnung, Minderung**

1. Rechnungen des Münster-Carré sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt für Kunden, die Verbraucher sind, nur dann, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist.
2. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist das Münster-Carré berechtigt, bei Verbrauchern Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz und im Geschäftsverkehr Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen.
3. Während des Verzugs hat der Kunde für jede Zahlungsaufforderung Mahnkosten in Höhe von 5,00 € an das Münster-Carré zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, frei.

4. Dem Münster-Carré bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Das Münster-Carré ist berechtigt, während des Aufenthalts des Kunden aufgelaufene Forderungen durch die Erteilung einer Zwischenrechnung fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.
6. Das Münster-Carré ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (z.B. Kreditkartengarantie) vom Kunden zu verlangen. Die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung dient der Sicherung der vertraglichen Ansprüche des Münster-Carré gegen den Kunden. Die Höhe der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung und die Zahlungstermine sind in der Buchungsbestätigung schriftlich niederzulegen.
7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber einer Forderung des Münster-Carré aufrechnen. Eine Minderung kommt ebenfalls nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden in Betracht.

**VII. Rücktrittsrecht des Münster-Carré**

1. Wurde dem Kunden im Rahmen des Veranstaltungsvertrags ein kostenfreies Rücktrittsrecht für einen bestimmten Zeitraum schriftlich eingeräumt (VIII Ziffer 1), ist das Münster-Carré innerhalb der vorgesehenen Frist berechtigt, seinerseits vom Vertrag zurückzutreten, wenn Buchungsanfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Räumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Münster-Carré die Buchung nicht endgültig und verbindlich bestätigt.
2. Ein Rücktrittsrecht des Münster-Carré besteht auch dann, wenn eine nach der Bestimmung des VI. Ziffer 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Münster-Carré gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet wird.
3. Ferner ist das Münster-Carré berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht liegt insoweit beispielsweise dann vor, wenn
  - a. höhere Gewalt oder andere vom Münster-Carré nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - b. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. bezüglich der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
  - c. das Münster-Carré begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Münster-Carré in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschaft- bzw. Organisationsbereich des Münster-Carré zuzurechnen ist;
  - d. gegen die unter III. getroffenen Bestimmungen zur Unter- und Weitervermietung verstoßen wird oder
  - e. ein Fall des IX. Ziffer 3 vorliegt.
4. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt auch dann vor, wenn sich nach dem Abschluss des Veranstaltungsvertrags ergibt, dass die Inanspruchnahme der Leistungen des Münster-Carré in einem derartigen Maße gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstößt, dass dem Münster-Carré die Durchführung des Vertrags unzumutbar ist. In diesem Fall besteht das Rücktrittsrecht mit sofortiger Wirkung.
5. Das Münster-Carré hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Bei einem berechtigten Rücktritt des Münster-Carré vom Veranstaltungsvertrag entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
7. Sollte dem Münster-Carré durch die Ausübung eines nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigten Rücktritts ein Schaden entstehen, kann dieser gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden.

**VIII. Rücktrittsrecht des Kunden (Abbestellung/Stornierung)**

1. Der Kunde ist zum Rücktritt von dem mit dem Münster-Carré geschlossenen Veranstaltungsvertrag berechtigt, sofern zwischen diesem und dem Münster-Carré im Rahmen des Veranstaltungsvertrags schriftlich ein Zeitrahmen vereinbart wurde, innerhalb dessen der Kunde kostenfrei von dem Vertrag Abstand nehmen kann und die Rücktrittserklärung innerhalb des festgelegten Zeitraums bei dem Münster-Carré eingeht. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Münster-Carré auszuüben. Macht der Kunde von seinem vertraglichen Rücktrittsrecht Gebrauch, begründet dies auf Seiten des Münster-Carré weder Zahlungs- noch Schadensersatzansprüche. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt ausübt, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzugs des Münster-Carré oder eine von diesem zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.
2. Im Übrigen hat das Münster-Carré bei einem Rücktritt des Kunden vom Veranstaltungsvertrag einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Münster-Carré wird bei einer vertraglich nicht gestatteten Stornierung folgende Rücktrittspauschalen geltend machen:
  - a. bis einschließlich 40 Kalendertage vor Ankunft: 20 € (Bearbeitungspauschale)
  - b. von 39 bis 30 Kalendertagen vor Ankunft: 40 % des Arrangement-Umsatzes
  - c. von 29 bis 14 Kalendertagen vor Ankunft: 60 % des Arrangement-Umsatzes
  - d. von 13 bis 3 Kalendertagen vor Ankunft: 80 % des Arrangement-Umsatzes
  - e. von 2 bis 0 Kalendertagen vor Ankunft: 100 % des Arrangement-Umsatzes
3. Etwaige ersparte Aufwendungen sind mit der vorstehenden Regelung abgegolten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Münster-Carré der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

**IX. Bereitstellung, Übergabe, Rückgabe**

1. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten im Münster-Carré.
2. Gebuchte Räume stehen dem Kunden eine Stunde vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Bei aufwendiger Vorbereitung des Veranstaltungsraumes kann das Münster-Carré eine höhere Vergütung verlangen.
3. Gebuchte Räume stehen dem Kunden eine Stunde nach dem vereinbarten Veranstaltungsende zur Verfügung. Bei aufwendiger Nachbereitung des Veranstaltungsraumes kann das Münster-Carré eine höhere Vergütung verlangen.
4. Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten des Foyers im Münster-Carré oder bei größeren Veranstaltungen muss ein kostenpflichtiger Sicherheitsdienst mit gebucht werden.
5. Der Kunde enthält gegen eine Pfandgebühr von 50,00 € einen Schlüssel für den gebuchten Veranstaltungsbereich.
6. Sofern der Kunde Räumlichkeiten außerhalb des Münster-Carré bucht, muss er den Schlüssel zuvor persönlich im Münster-Carré zu einem vereinbarten Zeitpunkt gegen eine Pfandgebühr von 50,00 € abholen. Sofern der Kunde dies nicht tut, hat er keinen Anspruch auf zeitgerechte Durchführung der Veranstaltung. Eventuell für das Münster-Carré anfallende außerplanmäßige Personalkosten werden dem Kunden berechnet. Nach dem Ende der Veranstaltung wird der Schlüssel gegen Erstattung der Pfandgebühr vom Kunden an das Münster-Carré zurückgeben. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Schlüssel, vorbehaltlich einer anderen, schriftlich fixierten vertraglichen Abrede, binnen zwei Tagen im Münster-Carré abgegeben werden.



7. Verliert der Kunde den Schlüssel oder gibt er ihn aus anderen Gründen nicht an das Münster-Carré zurück, wird das Pfand als Gebühr einbehalten und haftet für etwaige Folgeschäden. Das Münster-Carré kann den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand dem Kunden berechnen.

#### X. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Münster-Carré für den Kunden auf dessen schriftliche Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Münster-Carré von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Münster-Carré bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Anlagen und Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Münster-Carré gehen zulasten des Kunden, soweit das Münster-Carré diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Münster-Carré pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Münster-Carré berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungsgeräte zu benutzen. Dafür kann das Münster-Carré eine Anschluss- und Verbindungsgebühr verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete hierfür vorgehaltene kostenpflichtige Anlagen des Münster-Carré ungenutzt, kann eine angemessene Ausfallvergütung berechnet werden.
4. Die Nutzung des W-Lan-Netzes bedarf der Anmeldung durch den Kunden und ist gebührenpflichtig.
5. Störungen an vom Münster-Carré zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Münster-Carré die Störungen nicht zu vertreten hat.

#### XI. Stellplätze

1. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Münster-Carré-Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Münster-Carré besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Münster-Carré-Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet das Münster-Carré außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Münster-Carré. Im übrigen gelten die Bestimmungen zu XVII. Ziffer 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.
2. Etwaige Schäden sind dem Münster-Carré unverzüglich, spätestens beim Verlassen des Münster-Carré-Grundstücks, anzuzeigen.

#### XII. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Münster-Carré bei der Buchung die voraussichtliche Teilnehmerzahl der Veranstaltung bekanntzugeben.
2. Eine Änderung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen um mehr als fünf Prozent muss spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Reservierungsabteilung mitgeteilt werden. Dahingehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Münster-Carré.
3. Eine Reduzierung der Veranstaltungsteilnehmerzahl um maximal fünf Prozent wird vom Münster-Carré bei der Abrechnung von Leistungen, die sich nach der Anzahl der gemeldeten Personen richten (z.B. Speisen und Getränke), anerkannt. Bei darüber hinaus gehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich fünf Prozent zu Grunde gelegt. Dem Kunden steht der Nachweis eines höheren Anteils an ersparten Aufwendungen frei.
4. Im Fall einer Abweichung nach oben wird bei Leistungen, die sich nach der Anzahl der gemeldeten Personen richten, die tatsächliche Teilnehmerzahl berücksichtigt.
5. Bei Abweichungen um mehr als zehn Prozent ist das Münster-Carré berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
6. Wird ein abgrenzbarer Teil einer gebuchten Veranstaltung vom Kunden nicht in Anspruch genommen, ohne dass sich dieser insoweit auf ein vertragliches Rücktrittsrecht nach VIII Ziffer 1 berufen kann, kann das Münster-Carré für den nicht abgerufenen Teil eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe des VIII Ziffer 2 vom Kunden verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Münster-Carré der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
7. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Münster-Carré die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Münster-Carré zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, dass Münster-Carré trifft ein Verschulden.

#### XIII. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen.
2. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Reservierungsabteilung des Münster-Carré. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

#### XIV. Mitgebrachte Gegenstände

1. Mitgeführte Ausstellungs- und sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Münster-Carré. Das Münster-Carré übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Münster-Carré, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Münster-Carré ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Münster-Carré abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Münster-Carré die Entfernung und Lagerung zulasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Münster-Carré für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Münster-Carré der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Verpackungsmaterial, das im Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Kunden entsorgt werden. Sollte der Kunde Verpackungsmaterial im Münster-Carré zurücklassen, ist dieses zur Entsorgung auf Kosten des Kunden berechtigt.

#### XV. GEMA

1. Alle Musikveranstaltungen müssen vom Kunden vorab der GEMA gemeldet werden.
2. Die Gebühren der GEMA trägt der Kunde. Das Münster-Carré wird vom Kunden bezüglich aller Forderungen der GEMA freigestellt.

#### XVI. Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, Veranstaltungsteilnehmer, Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden.
2. Das Münster-Carré kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheit (z.B. in Form einer Kautions, Bürgschaft, Versicherung) verlangen.

#### XVII. Haftung des Münster-Carré

1. Das Münster-Carré haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, wenn das Münster-Carré die Verletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Münster-Carré beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen oder Kardinalpflichten des Münster-Carré beruhen. Einer Pflichtverletzung des Münster-Carré steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
2. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Münster-Carré auftreten, wird das Münster-Carré bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Unterlässt der Kunde es schuldhaft, dem Münster-Carré einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.
3. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Münster-Carré rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das Münster-Carré bewahrt die Sachen drei Monate auf, danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Im Übrigen geltend die Sätze 2 bis 4 der Ziffer 1 entsprechend.

#### XVIII. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Gast Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Münster-Carré, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

#### XIV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Veranstaltungsvertrags, der Bestimmungen zur Antragsannahme und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Kunden sind unwirksam. Eine Änderung der Schriftformabrede kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Bonn als Sitz des Münster-Carré.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten, ist im kaufmännischen Verkehr Bonn als Sitz des Münster-Carré. Sofern der Kunde die Voraussetzungen des § 38 Abs.2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Beherbergungsvertrag ebenfalls Bonn als Sitz des Münster-Carré.
4. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung von UN-Kaufrecht und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommt.

Durch die nachfolgende Unterschrift bestätigt der Kunde, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Münster-Carré zur Kenntnis genommen hat und diese akzeptiert.

Stempel (Kunde)

Name, Vorname (Kunde)

Ort, Datum

Unterschrift (Kunde)